

**Satzung**  
**für den Förderverein Gymnasium Corvinianum e.V.**  
**i.d.F. vom 30. Mai 2012**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gymnasium Corvinianum e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Northeim.

**§ 2**

**Vereinszweck**

Der Verein fördert Vorhaben des Gymnasium Corvinianum in Northeim und seiner Schülerschaft, für die öffentlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Dazu gehört insbesondere die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, deren Verfügbarkeit der Schule und den Eltern wünschenswert erscheint, die Finanzierung oder Bezuschussung von Aufgaben der Schüler selbstverwaltung sowie die Kostenübernahme für die Mitgliedschaft der Elternschaft in Interessenverbänden.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt gegenüber dem Vorstand begründet. Zur Entgegennahme sind die Vorstandsmitglieder und das Sekretariat des Corvinianum berechtigt.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Bei schwerwiegendem Verstoß gegen diese Satzung oder gegen die Interessen des Vereins kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.

**§ 5**

**Beiträge und Spenden**

Der Verein finanziert die von ihm übernommenen Aufgaben durch Erhebung von Beiträgen in Geld und durch Spenden.  
Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der durch Bankeinzug in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres erhoben wird. Der Mindestbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

**§ 6**

**Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

**§ 7**

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens jedes zweite Jahr hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der u.a. ein Rechenschaftsbericht des Vorstandes und ein Bericht der Kassenprüfer zu erteilen sind. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die in einem Abstand von einem Jahr die Kasse prüfen.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft oder die Kassenprüfer oder mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung sie beantragen.  
Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in den „Northeimer Neusten Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Vorsitz in der Versammlung führt

der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über den Verlauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Zahl der erschienen Mitglieder (Anwesenheitsliste), die einzelnen Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister,
4. vier Beisitzern, von denen zwei vom Schulelternrat und je einer von der Lehrerschaft und von der Schülerselbstverwaltung des Gymnasium Corvinianum delegiert werden.

Vereinsvorsitzender soll kein Lehrer oder Schüler des Gymnasium Corvinianum oder ein Bediensteter des Schulträgers sein.

Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.

Der Verein kann vom Vorsitzenden allein oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere beschließt er über die Vergabe der Vereinsmittel. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für das Gymnasium Corvinianum in Northeim zu verwenden hat.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt werden. Unwirksame Bestimmungen sollen durch geeignete wirksame Bestimmungen ersetzt werden.

**Northeim, 30.05.2012**